

## **Bekanntmachung der Gemeinde Stolpe an der Peene**

---

### **Bebauungsplan Nr. 6 „Wohngebiet Grüttow“**

#### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolpe an der Peene hat auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 i.V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in ihrer Sitzung am 29.09.2020 für den im anliegenden Plan gekennzeichneten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohngebiet Grüttow“ der Gemeinde Stolpe an der Peene beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die Rechtsgrundlagen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) entwickelt werden. Es handelt sich um ein Gebiet, das ehemals mit landwirtschaftlichen Betriebsanlagen für die Tierzucht bebaut war, und heute eine Brachfläche am Ortsrand darstellt. Die Fläche soll in den Ortszusammenhang integriert werden.

#### **Anzustrebendes Planungsziel ist:**

- die Bereitstellung von Wohnbauflächen im Gemeindegebiet
- die Nutzung von Flächen, die ehemals durch eine landwirtschaftliche Produktionsanlage genutzt war
- die geordnete städtebauliche Entwicklung der Ortslage
- die Gestaltung des Ortsbereiches und des Ortsrandes

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Grüttow in der Flur 2 die Flurstücke 23, 25/1, 1/1 (teilweise) und 26/1 (teilweise).

Die Fläche hat eine Größe von ca. 3,1 ha.

Begrenzt wird die Fläche:

im Norden	durch das Flurstück 26/1 mit Wohnbebauung
im Osten:	durch die Dorfstraße
im Süden:	durch die Dorfstraße und landwirtschaftliche Flächen
im Westen:	landwirtschaftliche Flächen



Quelle: GAIA M-V, 09/2020

0 25 50m

■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereichsgrenze

Die Planung soll nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen. Dabei kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB in der gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Stolpe an der Peene, den 26.11.2020

  
Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Diese Bekanntmachung erscheint am 16.12.2020 im amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Anklam-Land und im Internet unter [www.amt-anklam-land.de](http://www.amt-anklam-land.de) über den Link Gemeinden/ Bekanntmachungen - Bauleitplanung.